

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Fort Josef" in Mainz gemäß § 8 i. V. m. §§ 4 und 5 DSchPflG

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. 1978, S. 159 ff.), geändert durch Artikel 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 DSchPflG (kennzeichnender Ortsgrundriß) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Fort Josef".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die noch erhaltene Festungssubstanz im Bereich des Fort Josef mit den oberirdisch sichtbaren Teilen des ehemaligen Kernwerks. Dies betrifft die Parzellen Nr. 47/1 und 47/2, in Flur 19 der Gemarkung Mainz.

Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zweck der Erhaltung des ab 1713 unter der

Regent-schaft des Mainzer Kurfürsten Lothar Franz von Schön-born durch den Architekten und Festungsbaumeister Johann Maximilian von Welsch erbauten Forts (auch Fort Linsenberg genannt) mit den heute noch ober-irdisch sichtbaren Teilen des ehemaligen Kernwerkes, in die auch ein Ehrenmal für die Gefallenen des 1. Weltkrieges eingebunden ist.

Das Kernkraftwerk des Forts Josef in Form eines unregelmäßigen Fünfecks barg ein Kehlreduit mit Kasematten und Magazinen. Rund um diesen Wall verlief ein heute zugeschütteter Graben, der sowohl von dem Werk aus als auch von einem rundumlaufenden gedeckten Gang bestrichen werden konnte. Ein unterirdischer Versorgungsgang verband das Außenfort mit der stadt-nahen Bastion Alexander. Oberirdisch war der Graben über eine Zugbrücke zu überwinden.

Erhalten sind im Gelände der heutigen Universitäts-kliniken die (versperrten) Kasematten und der Wall im Grundriß eines unregelmäßigen Fünfecks. Die geböschte Futtermauer aus Bruchsteinen und Berme wurde teil-weise erneuert, entlang der Langenbeckstraße jedoch beschnitten. An der Spitze hat sich die Beobachtungsplatte erhalten. Die Westseite wurde 1934 als Ehrenmal für die 1914 bis 1918 Gefallenen ausgestattet (Bildhauer Otto Schneider, Mainz). An der Umfassungsmauer befindet sich ein aus Klinker-platten zusammengesetztes Relief des preußischen Adlers; darüber steht auf einer Plattform eine aus Eifeler Basaltlava zugehauene Feldhaubitze mit der Inschrift "In Dankbarkeit und Treue des dritten Brandenburgischen Fußartillerie-Regiments General-Feldzeugmeister".

(2) Die Denkmalzone dokumentiert die für das zeitgenössische Festungsbauwesen bahnbrechende Form der Außenforts, die erstmals in Mainz verwirklicht und als "Mainzer Modell" in ganz Europa rezipiert wurde.

Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des handwerklichen und technischen Wirkens, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone bedeutende Hinweise liefert für die

festungsgeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Weiterentwicklung des Fortifikationswesens im 18. Jahrhundert. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Tatsache, daß es sich um ein "detachiertes" Außenfort handelte, was in jener Zeit als ungewöhnliche Neuerung galt. Die Denkmalzone dokumentiert beispielhaft die Reaktion der Festungsbaukunst auf die Entwicklung der Waffentechnik.

- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, da sich in dem Wachsen und der Perfektionierung der Befestigungsanlagen ein bedeutsamer Teil der Mainzer Stadtgeschichte dokumentiert.

Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 8 DSchPflG durch Rechtsverordnung.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.*)

Mainz, 17.06.1993
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 09.07.1993

